

**CDU**Fraktion im Rat der
Gemeinde Wilnsdorf

CDU Fraktion Wilnsdorf • Mühlenstraße 27 • 57234 Wilnsdorf

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Klaus Grünebach

Fraktionsvorsitzender

Mühlenstraße 27

57234 Wilnsdorf

Tel.: 02739 - 2268

Mobil: 0171 - 3684243

klaus.gruenebach@web.de

Wilnsdorf, 22.01.2023

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender MdB Friedrich Merz,
sehr geehrter Herr MdB Volkmar Klein,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten der CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag,

das Bundesverfassungsgericht hat im Herbst 2021 in einem Urteil gegen die Regelung des KAG Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Festsetzungsverjährung der Ersterschließungsbeiträge so nicht haltbar ist und auch die Höhe der Erschließungsgebühren abgeändert werden könnte im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist nun in der Pflicht, die Vorgaben der Länderregelungen im Kommunalabgabengesetz anzupassen.

Auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichtes sind die Leitsätze zum Beschluss nachzulesen (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/11/Is20211103_1bvI000119.html) ebenso die Pressemitteilung vom 24. November 2021 zum Urteil vom 03. November 2021 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-098.html>).

Es wird nun auf Landesebene entsprechend des Urteils an der Umsetzung gearbeitet. Aktuell finden auch in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Änderung der KAG Vorgaben Gespräche der Landesregierung mit dem Städte- und Gemeindebund statt. Die Vorgaben im Baugesetzbuch, welche unserer Meinung nach zwingend durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ebenso kurzfristig angepasst werden müssen, hat der Bundestag aufzugreifen und einer entsprechenden rechtskonformen Änderung im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen und um damit eine einheitliche gesetzliche Regelung zu erreichen.

Wir bitten unsere Bundestagsfraktion, sich diesem Thema zu widmen und folgenden inhaltlichen Antrag in den Bundestag einzubringen, entsprechend des vorgegebenen Urteils zu bearbeiten und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu beschließen:

CDU Fraktion Wilnsdorf
Mühlenstraße 27
57234 Wilnsdorf

Tel.: 02739 - 2268
Mobil: 0171 - 3684243

E-Mail: klaus.gruenebach@web.de
Internet: www.cdu-wilnsdorf.de
www.facebook.com/CDUWilnsdorf/
www.instagram.com/cdu.wilnsdorf/

Bank: Sparkasse-Siegen
IBAN: DE80460500010059511071
BIC: WELADED1SIE

**CDU**Fraktion im Rat der
Gemeinde Wilnsdorf

.....
Antrag durch die CDU/CSU Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag 20. Wahlperiode

Hier: **Antrag auf Änderung des Baugesetzbuches – Festsetzungsverjährung bei Ersterschließungsbeiträgen und Anteilshöhe der Erschließungsgebühren für die Anwohner**

Der Bundestag wolle beschließen,

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit Beschluss des ersten Senates vom 03. November 2019 1 BvL 1/19 (Festsetzungsverjährung bei Ersterschließungsbeiträgen) ist vorgegeben, dass die aktuellen Vorgaben bei den Festsetzungen im Bereich Ersterschließungsgebühren zwingend, in kurzer Frist überarbeitet und abgeändert werden müssen, da sie so gemäß der Erklärung des Urteils durch das Bundesverfassungsgericht nicht rechtskonform sind. Das Urteil betrifft zwar ein Verfahren mit Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, betrifft aber in seiner Gänze eine entsprechende Neuregelung zwischen Ländern und dem Bund.

Gerade die nicht einwandfrei geklärte Verjährungsfrist der Erhebung zur Ersterschließungsgebühr wird hier moniert. In der Begründung sieht das Bundesverfassungsgericht bereits einen Zeitraum von 30 Jahre nicht mehr als rechtlich haltbar an. Aktuell werden aber noch Straßen, die mit Teilzahlungsaufforderungen belegt vor 50, 60 und auch mehr Jahren einmal hergestellt wurden (Anschlüsse Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Oberflächenertüchtigung der Straßendecke, Verkehrsanbindung an das Straßennetz) nun bei einer Sanierung zu einer Ersterschließung herangezogen. Besonders fragwürdig ist nach diesen langen Zeiträumen eine Ersterschließungsgebühr und die damit verbundene hohe finanzielle Belastung der Anwohner. Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle auch auf die immensen Kostensteigerungen hinweisen. Unseres Erachtens wäre hier eine Abrechnung nach § 8 KAG richtiger.

Ebenso ist die Höhe der Erschließungsgebühren bei neuen Erschließungsanlagen zu prüfen. Nach dem aktuellen Satz im Baugesetzbuch sollten Kommunen mindestens 10% der Kosten tragen, die verbleibenden 90% sind für Anlieger angegeben. Hier gibt das geltende Gesetz jedoch die Möglichkeit, die Verteilung zum Beispiel auf 25 zu 75% zu ändern. Dies sollte ohne weitere Gerichtsverfahren durch Festschreibung Anwendung finden können.

Die CDU/CSU Bundestagsfraktion stellt daher den Antrag, man möge die Regelungen im Bundesgesetzbuch **Festsetzungsverjährung bei Ersterschließungsbeiträgen und Anteilshöhe der Erschließungsgebühren für die Anwohner mit Absprache in den Bundesländern durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes Karlsruhe anpassen und eine Verjährungsfrist von 20 – 25 Jahren vorgeben, sowie den Beitragssatz der Anwohner bei Ersterschließung auf höchstens 75 % festsetzen.**



CDU

Fraktion im Rat der
Gemeinde Wilnsdorf

Gerne stehen wir zu weiteren Gesprächen in dieser Thematik zur Verfügung und hoffen, dass wir mit unserer Initiative in den Reihen unserer Bundestagsfraktion eine positive Resonanz erfahren werden.

Über eine Rückmeldung und weitere Korrespondenz freuen wir uns schon jetzt und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CDU Fraktion Wilnsdorf

Klaus Grünebach

(Fraktionsvorsitzender)